

Yushin-Ryu Private University LLC

Allgemeine Bachelor-Prüfungs- und Studienordnung 2026

Rahmensatzung für alle Bachelorstudiengänge

BESCHLOSSEN – IN KRAFT

Dokumentcode	YRPU-BAPSO-2026-01
Version	2.0 / Beschlossen 2026
Stand	29. Juli 2026
Beschlusnummer	YRPU-BES-2026-07-29-002
Beschlussdatum	29. Juli 2026
Inkrafttreten	29. Juli 2026
Beschlossen durch	Prof. Dr. Frank Benjamin Weibel, in Personalunion als Universitätsdirektor, Präsident, Vorstandsmitglied und akademischer Leiter
Verantwortlich	Universitätsdirektion und akademische Leitung
Mitprüfung	Wissenschaftsrat; QM/Compliance; Rechtsprüfung
Prüfzyklus	mindestens jährlich sowie anlassbezogen
Geltungsstatus	Beschlossen und in Kraft seit 29. Juli 2026

Diese Ordnung wurde am 29. Juli 2026 formell beschlossen und veröffentlicht. Erforderliche staatliche, berufsrechtliche oder akkreditierungsrechtliche Anerkennungen und Genehmigungen bleiben eigenständige Verfahren.

Regelungsziel

Diese Rahmensatzung gilt fakultätsübergreifend für Bachelorstudiengänge der Yushin-Ryu Private University LLC. Studiengangsspezifische Inhalte, Abschlussbezeichnungen, Zulassungsvoraussetzungen, Module und Prüfungsdetails werden ausschließlich in genehmigten Anlagen geregelt. Der geplante Regelumfang beträgt grundsätzlich 240 ECTS.

§ 1 Geltungsbereich und Status

- (1) Diese Ordnung regelt die allgemeinen Studien- und Prüfungsbedingungen aller Bachelorstudiengänge der Universität.
- (2) Sie gilt nur gemeinsam mit der jeweils freigegebenen studiengangsspezifischen Anlage, dem Modulhandbuch und den veröffentlichten Verfahrensregeln.
- (3) Ein Studiengang darf erst angeboten werden, wenn die erforderlichen internen Freigaben sowie staatlichen, berufsrechtlichen und akkreditierungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 2 Zweck des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, methodische Kompetenz, anwendungsbezogene Fähigkeiten, ethische Urteilsfähigkeit und die Befähigung zu verantwortlichem beruflichem Handeln.
- (2) Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Kompetenzen, wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation, Zusammenarbeit, digitale Kompetenz und gesellschaftliche Verantwortung.
- (3) Bei reglementierten Berufen gelten zusätzliche gesetzliche und berufsrechtliche Anforderungen.

§ 3 Akademische Grade

- (1) Der zu verleihende Grad wird in der studiengangsspezifischen Anlage festgelegt und muss dem Qualifikationsprofil entsprechen.
- (2) Gradbezeichnungen und deren Führung richten sich nach dem anwendbaren Recht sowie dem Akkreditierungs- und Anerkennungsstatus.
- (3) Die interne Planung eines Abschlusses begründet keinen Anspruch auf staatliche oder internationale Anerkennung.

§ 4 Regelstudienumfang und ECTS

- (1) Der Bachelorstudiengang umfasst grundsätzlich 240 ECTS und ist als achtsemestriges Vollzeitstudium konzipiert. Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen, rechtlich und akkreditierungsseitig zulässigen studiengangsspezifischen Regelung.
- (2) Ein Vollzeitstudienjahr entspricht grundsätzlich 60 ECTS. Ein ECTS-Punkt bildet den nachgewiesenen studentischen Arbeitsaufwand zur Erreichung definierter Lernergebnisse ab; als Planungswert gelten in der Regel 25 bis 30 Arbeitsstunden.
- (3) ECTS werden erst nach erfolgreichem Nachweis der Lernergebnisse vergeben.

§ 5 Studienstruktur

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und gegebenenfalls Wahlbereiche, Praxisanteile, Forschungs- oder Projektanteile sowie die Bachelorarbeit.
- (2) Die studiengangsspezifische Anlage bestimmt die Verteilung der 240 ECTS, die fachliche Progression und etwaige Mobilitätsfenster.

- (3) Voraussetzungsketten müssen fachlich begründet, transparent und verhältnismäßig sein.

§ 6 Studienmodelle und Lehrformen

- (1) Studiengänge können in Präsenz, digital, hybrid, dual, berufsbegleitend oder in anderen genehmigten Formaten angeboten werden.
- (2) Unabhängig vom Format müssen Lernergebnisse, Workload, Betreuung, Prüfungsintegrität, Barrierefreiheit, Informationssicherheit und Qualität gleichwertig gewährleistet sein.
- (3) Verbindliche Präsenz-, Labor-, Praxis-, Klinik- oder Sicherheitsanteile werden in der studiengangsspezifischen Anlage ausgewiesen.

§ 7 Zulassung

- (1) Die allgemeinen und studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen werden vor Beginn des Bewerbungsverfahrens veröffentlicht.
- (2) Zulassungsentscheidungen erfolgen nach transparenten, dokumentierten, fachlich begründeten und diskriminierungsfreien Kriterien.
- (3) Für ausländische Vorbildungen, berufliche Qualifikationen, Eignungsverfahren und reglementierte Berufe gelten die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften.

§ 8 Immatrikulation und Status

- (1) Studierende müssen für die Teilnahme am Studium und an Prüfungen ordnungsgemäß immatrikuliert sein, soweit die einschlägigen Regelungen keine Ausnahme vorsehen.
- (2) Rechte und Pflichten, Gebühren, Rückmeldung, Beurlaubung, Unterbrechung und Beendigung des Studierendenstatus werden in gesonderten, veröffentlichten Regelungen bestimmt.
- (3) Änderungen des Akkreditierungs- oder Genehmigungsstatus werden den betroffenen Studierenden unverzüglich und transparent mitgeteilt.

§ 9 Studienberatung und individueller Studienfahrplan

- (1) Vor und während des Studiums besteht Zugang zu qualifizierter Studienberatung.
- (2) Ein strukturierter Beratungs- und Einschreibungsprozess berücksichtigt Zielabschluss, Vorqualifikationen, Kompetenzen, Fachwahl, Zeitmodell, Lernsprache, Barrierefreiheitsbedarf und weiterführende Ziele.
- (3) KI-gestützte Vorschläge sind als solche erkennbar, überprüfbar und innerhalb curricularer Grenzen durch verantwortliche Menschen freizugeben.

§ 10 Module und Modulhandbuch

- (1) Für jedes Modul werden Lernergebnisse, Inhalte, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Workload, ECTS, Prüfungsform, Bewertung, Häufigkeit und Modulverantwortung veröffentlicht.
- (2) Wesentliche Moduländerungen unterliegen einem kontrollierten Freigabeprozess. Sie dürfen den Kompetenzaufbau oder den Vertrauensschutz bereits eingeschriebener Studierender nicht unangemessen beeinträchtigen.
- (3) Das jeweils gültige Modulhandbuch ist versioniert und dauerhaft nachvollziehbar.

§ 11 Mehrsprachigkeit

- (1) Die verbindliche Unterrichts- und Prüfungssprache wird je Studiengang und Modul veröffentlicht.

- (2) Lerninhalte und Unterstützungsangebote können mehrsprachig bereitgestellt werden, sofern fachliche Terminologie, Bewertungsmaßstäbe und akademische Standards gewahrt bleiben.
- (3) Sprachliche Unterstützung darf keine unzulässige Veränderung der zu prüfenden fachlichen Kompetenz bewirken.

§ 12 Barrierefreiheit und angemessene Anpassungen

- (1) Studierende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder neurodivergenten Voraussetzungen erhalten auf Antrag angemessene, individuell geeignete Anpassungen.
- (2) Anpassungen können Zeit, Form, technische Unterstützung, Darstellung, Raum oder Ablauf betreffen; die definierten Lernergebnisse bleiben unverändert.
- (3) Entscheidungen werden vertraulich, zeitnah, fachlich begründet und mit einem Überprüfungsweg getroffen.

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Extern erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den zu ersetzenden Lernergebnissen nachgewiesen werden.
- (2) Das Verfahren ist fair, transparent, fristgebunden und dokumentiert. Ablehnungen sind zu begründen und mit einem Überprüfungsweg zu versehen.
- (3) Notenumrechnung, Kennzeichnung und Einbeziehung in die Gesamtnote werden nach veröffentlichten Regeln vorgenommen.

§ 14 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Nachgewiesene, gleichwertige außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können im rechtlich und akkreditierungsseitig zulässigen Umfang angerechnet werden.
- (2) Gegenstand, Niveau, Qualität, Umfang und Aktualität der Kompetenzen sind nachvollziehbar zu prüfen.
- (3) Pauschale Anrechnungsverfahren benötigen dokumentierte Äquivalenzprüfungen und regelmäßige Qualitätssicherung.

§ 15 Prüfungsgrundsätze

- (1) Prüfungen dienen dem validen, zuverlässigen und fairen Nachweis veröffentlichter Lernergebnisse.
- (2) Prüfungsform, Dauer oder Umfang, Hilfsmittel, Bewertungskriterien, Gewichtung und Bestehensgrenze werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Prüfungsanforderungen müssen dem Qualifikationsniveau und dem ausgewiesenen Workload entsprechen.

§ 16 Prüfungsformen

- (1) Zulässige Formen umfassen insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, praktische und klinische Prüfungen, Portfolios, Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Laborleistungen, Simulationen und digitale Prüfungen.
- (2) Kombinierte Prüfungen müssen Teilkomponenten, Gewichtung und Kompensationsregeln transparent ausweisen.
- (3) Die studiengangsspezifische Anlage kann weitere fachlich geeignete Formen festlegen.

§ 17 Digitale Prüfungen und Identität

- (1) Digitale Prüfungen benötigen ein dokumentiertes Konzept für Identitätsprüfung, Datenschutz, Informationssicherheit, Barrierefreiheit, technische Störungen und Prüfungsaufsicht.
- (2) Überwachungsmaßnahmen müssen rechtmäßig, verhältnismäßig und transparent sein. Weniger eingriffsintensive geeignete Mittel sind vorzuziehen.
- (3) Technische Störungen, die Studierende nicht zu vertreten haben, dürfen nicht als Fehlversuch bewertet werden.

§ 18 Einsatz künstlicher Intelligenz

- (1) Die zulässige Nutzung von KI-Werkzeugen wird für jede Prüfungsleistung transparent festgelegt.
- (2) Studierende müssen eigenständige Leistungen, verwendete Hilfsmittel und KI-Unterstützung nach den veröffentlichten Regeln kenntlich machen.
- (3) KI darf die fachliche Verantwortung der Prüfenden nicht ersetzen. Eine ausschließlich automatisierte, nicht überprüfbare Endbewertung ist unzulässig.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfende müssen fachlich und prüfungsdidaktisch qualifiziert sowie hinreichend unabhängig sein.
- (2) Bestellung, Vertretung, Befangenheit und Dokumentationspflichten werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss geregelt.
- (3) Bachelorarbeiten werden grundsätzlich von mindestens zwei qualifizierten Personen bewertet; begründete Ausnahmen müssen rechtlich zulässig und in der Anlage geregelt sein.

§ 20 Prüfungsausschuss

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, entscheidet über Anerkennung, Anpassungen, Täuschung, Fristen und sonstige ihm zugewiesene Angelegenheiten.
- (2) Er handelt unabhängig. Zusammensetzung, Amtszeit, Beschlussfähigkeit und Vertretung werden dokumentiert.
- (3) Befangene Mitglieder wirken an Beratung und Entscheidung nicht mit.

§ 21 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Prüfungsanmeldung, Rücktrittsfristen und Zulassungsvoraussetzungen werden in einem verlässlichen System abgebildet und rechtzeitig veröffentlicht.
- (2) Versagt das System, wird eine gleichwertige, nachweisbare Anmeldung ermöglicht.
- (3) Zulassung darf nur wegen zuvor veröffentlichter und rechtlich zulässiger Voraussetzungen versagt werden.

§ 22 Bewertung und Noten

- (1) Bewertungsskalen, Notenschritte, Rundungsregeln und Bestehensgrenzen werden in der studiengangsspezifischen Anlage festgelegt.
- (2) Bewertungen werden anhand vorab definierter Kriterien nachvollziehbar begründet. Bei mehreren Prüfenden wird die Notenbildung transparent geregelt.
- (3) Relative ECTS-Einstufungstabellen können ergänzend ausgewiesen werden, ersetzen jedoch nicht die nationale oder institutionelle Note.

§ 23 Bekanntgabe und Dokumentation

- (1) Prüfungsergebnisse werden vertraulich, nachvollziehbar und innerhalb veröffentlichter Fristen bekannt gegeben.
- (2) Protokolle und Bewertungsunterlagen enthalten die für Nachvollziehbarkeit, Überprüfung und Archivierung erforderlichen Angaben.
- (3) Automatisierte Benachrichtigungen ersetzen nicht die rechtlich erforderliche Form eines Bescheids.

§ 24 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden, sofern die studiengangsspezifische Anlage oder zwingendes Recht keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Bachelorarbeit kann grundsätzlich einmal mit neuem Thema wiederholt werden.
- (3) Endgültiges Nichtbestehen wird durch begründeten Bescheid mit Überprüfungs- oder Rechtsbehelfsinformation festgestellt.

§ 25 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Versäumnis oder Rücktritt ohne anerkannten wichtigen Grund kann als nicht bestanden bewertet werden, wenn diese Rechtsfolge vorher transparent geregelt war.
- (2) Wichtige Gründe sind unverzüglich anzuzeigen und angemessen nachzuweisen. Datenschutz und Verhältnismäßigkeit sind zu beachten.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss; bei Krankheit können rechtlich zulässige Nachweise verlangt werden.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Täuschungsversuche, Plagiate, unzulässige Zusammenarbeit, Identitätsmanipulation und nicht offengelegte unzulässige KI-Nutzung werden nach einem fairen, abgestuften Verfahren geprüft.
- (2) Vor einer Entscheidung ist rechtliches Gehör zu gewähren. Feststellung, Beweislage, Vorsatz oder Fahrlässigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sind zu dokumentieren.
- (3) Mögliche Folgen reichen von Auflagen und Neubewertung bis zum Nichtbestehen; weitergehende Folgen bedürfen einer klaren Rechtsgrundlage.

§ 27 Mängel und Störungen im Prüfungsverfahren

- (1) Verfahrensmängel sind unverzüglich zu melden. Der Prüfungsausschuss prüft ihre Relevanz für Chancengleichheit und Ergebnis.
- (2) Erforderlichenfalls wird die Prüfung ganz oder teilweise wiederholt, neu bewertet oder durch eine gleichwertige Leistung ersetzt.
- (3) Allgemeine technische oder organisatorische Fehler werden systematisch ausgewertet und in Verbesserungsmaßnahmen überführt.

§ 28 Akteneinsicht

- (1) Studierende erhalten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens in angemessener Frist Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, Bewertungen und Protokolle, soweit Rechte Dritter und Prüfungsgeheimnisse gewahrt bleiben.
- (2) Form, Frist, Identitätsnachweis und zulässige Kopien werden veröffentlicht.

- (3) Akteneinsicht darf nicht von einem Verzicht auf Beschwerde- oder Überprüfungsrechte abhängig gemacht werden.

§ 29 Beschwerde und Überprüfung

- (1) Prüfungsentscheidungen können innerhalb veröffentlichter Fristen überprüft oder angefochten werden.
- (2) Die überprüfende Stelle muss hinreichend unabhängig sein und darf nicht allein aus den Personen bestehen, deren Entscheidung angegriffen wird.
- (3) Bescheide enthalten Begründung, Frist, zuständige Stelle und Form des zulässigen Rechtsbehelfs.

§ 30 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit weist nach, dass die studierende Person innerhalb einer bestimmten Frist eine fachlich relevante Fragestellung wissenschaftlich und methodisch selbstständig bearbeiten kann.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen, Umfang, Bearbeitungszeit, Sprache, Betreuung, Gruppenarbeiten, Publikations- oder Vertraulichkeitsfragen und Bewertung werden in der studiengangsspezifischen Anlage geregelt.
- (3) Bei Praxis- oder Kooperationsarbeiten bleibt die akademische Bewertungsverantwortung bei der Universität.

§ 31 Themenvergabe und Betreuung

- (1) Themen müssen dem Qualifikationsniveau, den verfügbaren Ressourcen und den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen.
- (2) Betreuung, Interessenkonflikte, Wechsel von Betreuungspersonen und Notfallvertretung werden dokumentiert.
- (3) Vereinbarungen mit externen Organisationen dürfen Begutachtung, Einsicht und akademische Unabhängigkeit nicht unzulässig beschränken.

§ 32 Abgabe, Archivierung und Veröffentlichung

- (1) Abgabeform, Frist, Erklärung zur Eigenständigkeit, Offenlegung verwendeter Hilfsmittel und Umgang mit Forschungsdaten werden vor Themenannahme bekanntgegeben.
- (2) Abschlussarbeiten und Bewertungsakten werden nach anwendbaren Aufbewahrungsfristen sicher archiviert.
- (3) Eine Veröffentlichung erfolgt nur unter Wahrung von Urheberrecht, Datenschutz, Vertraulichkeit, Ethik und gegebenenfalls Schutzrechten.

§ 33 Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module, Praxis- und sonstigen Leistungen sowie die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 240 ECTS erworben wurden.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote und der Umgang mit unbenoteten Leistungen werden in der studiengangsspezifischen Anlage geregelt.
- (3) Zusätzliche freiwillige Leistungen werden getrennt ausgewiesen und gehen nur nach einer vorab festgelegten Regel in die Gesamtnote ein.

§ 34 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss werden Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records nach den geltenden Vorgaben ausgestellt.
- (2) Die Dokumente weisen Studiengang, Grad, Qualifikationsniveau, ECTS, Module, Noten, Thema der Bachelorarbeit, Lehrformat und gegebenenfalls Akkreditierungsinformationen wahrheitsgemäß aus.
- (3) Das Diploma Supplement wird grundsätzlich in einer international anschlussfähigen Sprache bereitgestellt.

§ 35 Qualitätssicherung des Studiengangs

- (1) Studiengänge werden regelmäßig anhand von Lernergebnissen, Workload, Prüfungsqualität, Betreuung, Ressourcen, Barrierefreiheit, Studienerfolg, Beschwerden und Stakeholderfeedback überprüft.
- (2) Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Lehrende und externe Fachpersonen werden angemessen beteiligt.
- (3) Verbesserungsmaßnahmen erhalten Verantwortliche, Fristen, Erfolgsindikatoren und Wirksamkeitskontrolle.

§ 36 Datenschutz und Informationssicherheit

- (1) Studien- und Prüfungsdaten werden nur für rechtmäßige, transparente und festgelegte Zwecke verarbeitet.
- (2) Zugriff, Protokollierung, Übermittlung, Aufbewahrung, Löschung und technische Schutzmaßnahmen richten sich nach anwendbarem Datenschutzrecht und internen Sicherheitsstandards.
- (3) Lernanalytik und KI-gestützte Risikohinweise dürfen nicht zu intransparenten oder ausschließlich automatisierten nachteiligen Entscheidungen führen.

§ 37 Schutzfristen und besondere Lebenssituationen

- (1) Mutterschaft, Elternschaft, Pflegeverantwortung, Krankheit, Behinderung, religiöse Verpflichtungen und vergleichbare erhebliche Umstände werden im rechtlich gebotenen und organisatorisch möglichen Umfang berücksichtigt.
- (2) Anpassungen müssen transparent, verhältnismäßig und mit den Lernergebnissen vereinbar sein.
- (3) Vertrauliche Informationen werden nur den zuständigen Stellen zugänglich gemacht.

§ 38 Übergangsregelungen

- (1) Bei wesentlichen Änderungen wird festgelegt, für welche Kohorten die neue Fassung gilt und welche Wahl- oder Übergangsrechte bestehen.
- (2) Bereits erworbene Leistungen und berechtigtes Vertrauen werden angemessen geschützt.
- (3) Studierende erhalten frühzeitig eine verständliche Gegenüberstellung der für sie relevanten Änderungen.

§ 39 Aufhebung früherer Regelungen

- (1) Mit Inkrafttreten ersetzt diese Rahmensatzung frühere Bachelor-Grundregelungen nur im durch den förmlichen Beschluss ausdrücklich bestimmten Umfang.

- (2) Studiengangsspezifische alte Bestimmungen bleiben nur übergangsweise anwendbar, soweit sie nicht widersprechen und der Beschluss dies zulässt.
- (3) Die Fassung von 2019 mit Aktualisierung 2021 wird nicht durch bloße Datumsänderung fortgeführt, sondern nach Beschluss kontrolliert archiviert.

§ 40 Inkrafttreten und Überprüfung

- (1) Diese Fassung wurde am 29. Juli 2026 formell beschlossen, ordnungsgemäß veröffentlicht und tritt am selben Tag in Kraft. Erforderliche externe rechtliche, behördliche und akkreditierungsbezogene Prüfungen bleiben unberührt.
- (2) Die erste ordentliche Wirksamkeitsprüfung erfolgt spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten; danach mindestens jährlich und bei wesentlichen Rechts- oder Akkreditierungsänderungen.
- (3) Die erwartete ESG-Revision 2027 sowie Änderungen nationaler Akkreditierungsvorgaben werden nach Veröffentlichung in einem kontrollierten Änderungsverfahren berücksichtigt.

Anlage A – Verbindlicher Aufbau studiengangsspezifischer Anlagen

Ziffer	Pflichtinhalt
A.1	Bezeichnung, Fakultät, verantwortliche Einheit, Status und Rechtsraum
A.2	Qualifikationsprofil, Abschlussgrad, Qualifikationsniveau und Berufsfelder
A.3	Zulassung, Auswahl, Vorleistungen und sprachliche Voraussetzungen
A.4	240-ECTS-Struktur, Pflicht-/Wahlpflichtbereiche, Praxis, Mobilität und Bachelorarbeit
A.5	Modulübersicht, Lernergebnisse, Workload und Prüfungsformen
A.6	Bewertungsskala, Gewichtung, Kompensation, Wiederholung und Gesamtnote
A.7	Lehrformat, Präsenzplichten, digitale Anforderungen und technische Mindestvoraussetzungen
A.8	Barrierefreiheit, Beratung, Betreuung und menschliche Eskalationswege
A.9	Ressourcen, Personalqualifikation, Bibliothek, Labore, IT und Safety
A.10	Qualitätssicherung, externe Beteiligung, Kennzahlen, Akkreditierungs- und Versionsstatus

Normative Bezugspunkte und Quellenstand

Die nachstehenden Bezugspunkte wurden für die Systematik dieser Ordnung berücksichtigt. Maßgeblich bleiben stets die jeweils geltenden Fassungen und das Recht des zuständigen Anerkennungs- oder Akkreditierungsraums.

Bezugspunkt	Bedeutung für die Ordnung	Offizielle Fundstelle
Schweizer Hochschulförderungs- und -koordinationsrecht (HFKG/Verordnungen)	Institutionelle Akkreditierung, Qualitätsanforderungen und geschützte Bezeichnungen.	https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/362/de
ESG 2015 – Standards and Guidelines for Quality Assurance in the EHEA	Rahmen für interne und externe Qualitätssicherung; ESG 2027 befindet sich in Vorbereitung.	https://www.enqa.eu/esg-standards-and-guidelines-for-quality-assurance-in-the-european-higher-education-area/
ECTS Users' Guide 2015	Lernergebnisse, studentischer Arbeitsaufwand, Kreditvergabe, Anerkennung und Mobilität.	https://education.ec.europa.eu/sites/default/files/document-library-docs/ects-users-guide_en.pdf
Musterrechtsverordnung 2024 / deutscher Akkreditierungsrahmen	Vergleichsmaßstab für formale und fachlich-inhaltliche Studiengangskriterien.	https://akkreditierungsrat.de/akkreditierungssystem/rechtliche-grundlagen/musterrechts-und-landesrechtsverordnungen/
UNESCO Global Convention on Higher Education	Faire, transparente und diskriminierungsfreie Anerkennungsverfahren; keine automatische Anerkennungsgarantie.	https://www.unesco.org/en/higher-education/global-convention

Änderungsverlauf

Version	Datum	Status	Änderung
2.0	29. Juli 2026	Beschlossen / in Kraft	Neuaufbau für die YRPU-Struktur 2026; am 29. Juli 2026 beschlossen und in Kraft gesetzt.